

vom Sohne als Gatten zu behandeln. Die Magd darf, obgleich sie in den meisten Fällen ein armes Mädchen gewesen sein wird, als Gattin und Verwandte nicht um ein Haar breit leichter, geringer behandelt werden, wie eine andere aus reichem Hause stammende Frau. Scheitert dieser Plan, dann hat der Vater der Magd die Ablösung zu bewirken. Er hat ferner, „indem er unwäterlich an ihr gehandelt“, nicht mehr das Recht, sie in einem anderen Hause zu verdingen. Geschieht jedoch weder die Ablösung noch die Verheirathung, dann geht die Magd nach Beendigung ihrer Dienstzeit, das ist die vollendete Pubertät zu 12 $\frac{1}{2}$ Jahren, frei, ohne Lösepreis aus dem Hause.⁹⁷

Anmerkungen.

¹ Vgl. Felix Dahn, „Vernunft im Recht“, S. 19.

² J. D. Michaelis, „Mosaisches Recht“. Frankfurt a. M. 1770. I. Theil S. 2.

³ Michaelis a. a. O. S. 3.

⁴ Kritische Ausgabe von Blume. Bonn 1833.

⁵ So lassen sich zahlreiche Spuren römischen Rechtes in den talmudischen Gesetzen nachweisen.

⁶ Odyssee 17. 323.

⁷ Aristoteles Politik I. 3—5. Νόμος γὰρ τὸν μὲν δοῦλον εἶναι, τὸν δ' ἐλεύθερον φύσει δ' οὐδὲν διαφέρειν.

⁸ Ὁ δοῦλος κτῆμα τι ἐμψυχόν. — Ὁ δὲ δοῦλος οὐ μόνον δεσπότην δοῦλος ἐστίν, ἀλλὰ καὶ, ὅπως ἐκείνον. — Ὅτι μὲν τοίνυν εἰσὶ φύσει τινὲς οἱ μὲν ἐλεύθεροι οἱ δὲ δοῦλοι φάνερρον, οἷς καὶ συμφέρει τὸ δουλεῦν καὶ δίκαιόν ἐστιν. Aristot. a. a. O.

⁹ Contrat social I. 2.

¹⁰ Auch bei den Germanen wurden die Leibeigenen der Besiegten dem Sieger überlassen. Leges Visigoth. X. Leges Burgund. XIV., 1. 2.

¹¹ Herodot zu Beginn seines Geschichtswerkes.

¹² L. 1. § 1. D. 1, 6.

¹³ Annales XIV, 43. Vgl. überhaupt Drumann, „Römische Geschichte“ IV. S. 393, 398, 362.

¹⁴ Annales IV, 27. Vgl. ferner Strabo, Geogr. XIV. 4; Plinius, hist. nat. 3, 26; 18, 3.

¹⁵ David A. a. I, 14, 16.

¹⁶ Juvenal in seiner Satire gegen die Frauen, VI, 475. 219.

¹⁷ Math. 18, 25; Joh. 13, 16; 8, 35. 36; Marc. 14, 66; Luc. 17, 7 ff; 22, 27; Koloss. 4, 1.

¹⁸ Vergl. Plank's Geschichte der kirchlichen Verfassung II. 350 ff.

¹⁹ Siehe Kap. T. I. p. 110, 968, 1062, 1123.

²⁰ Esprit des lois XV. 5.

²¹ So u. a. Saalschütz, „Das mosaische Recht“. 2 Bd. Königsberg.

²² A. v. Kremer, „Kulturgeschichte des Orients“ I. 526. Die Grundbedeutung des hebräischen Wortes קָצַץ arabisch قَطَعَ ist „decken, pressen, gedrückt, unterworfen sein“. Vgl. Schrader, Keilschriften, S. 27, Z. 4; S. 172, Z. 14; S. 270, Z. 24 ff. Genesis 47, 19.

²³ Genesis 17, 23. 27.

²⁴ Gumpłowicz, Rassenkampf.

²⁵ Von dieser Erfahrung bildet der Koran eine Ausnahme, welcher die Sklaven bei Begehung von Verbrechen den freien Weibern gleichsetzt. Es trifft beide nur die Hälfte der Strafe, die ein freier Mann in dem gleichen Falle zu erleiden hätte.

²⁶ Das ist denn auch bei den Ariern völkerrechtlicher Grundsatz geworden.

²⁷ Hier ist wohl die Erinnerung an Plage, daß polnische Skribenten die Bedrückung der Landbevölkerung durch den Adel damit entschuldigten, daß der letztere von Japhet, die erstere von Cham abstamme.

²⁸ Die religiösen, politischen und sozialen Ideen der asiatischen Völker und Aegyptens von Carl Twister, Berlin 1872, hergg. von Lazarus.

²⁹ 2. Chronik 28, 8—15.

³⁰ Deuteronomium 20, 14; 21, 10—14; Numeri 31, 7; Vgl. Numeri 31, 11—14—18. 35.

³¹ Vgl. Servi autem ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere jubent ac per hoc servare nec occidere solent: qui etiam mandipia dicti sunt, quod ab hostibus manu capiuntur. (§ 3. I. de jure pers. 1, 3.)

³² Vgl. Numeri 31, 26. 27. 35. 40.

³³ Vgl. Mitford History of Greece I, 4. 5.

³⁴ Exod. 11, 5; Jes. 47, 2; Kosef. 12, 3.

³⁵ Postliminium id est, perinde omnia restituuntur ei jura ac si captus ab hostibus non esset (§ 1. D. de captiv. 49, 15) Pompon.

³⁶ Fassel, „Das mosaische rabbinische Civilrecht“ § 1507. — S. R. Hirsch, „Der Pentateuch“, Kommentar zu Exodus 21, 2.

³⁷ Die letzteren nannten die Vereinigungen zwischen den Sklaven und Sklavinnen contubernia. So hieß das außereheliche Zusammenleben der Freien.

³⁸ Sufficit autem liberam fuisse matrem eo tempore, quo nascitur, licet ancilla conceperit. Et e contrario, si libera conceperit deinde ancilla facta pariat, placuit eum, qui nascitur liberum nasci, quia non debet calamitas matris ei nocere qui in utero est. (pr. J. de ingenuis 1, 4.)

³⁹ Genesis 14, 14; 17, 23. 27.

⁴⁰ Exodus 23, 12; Psalmen 86, 16.

⁴¹ Genesis 15, 3.

⁴² Genesis 21, 10.

⁴³ Exodus 23, 12.

⁴⁴ So finden sich auch bei den griechischen Historikern nirgends Fälle von Verrath und Ueberlauf der Sklaven, selbst nicht, wenn sie, wie dies in den Perserkriegen der Fall war, unter den feindlichen Truppen ihre Landsleute fanden. Die zu Marathon bewaffneten Unfreien kämpften vielmehr mit dem Heldenmuth der Herren. Curtius, Griech. Geschichte I. 51. Anders freilich bei den Römern. Genesis, 14, 4.

⁴⁵ Leviticus 25, 44—46.

⁴⁶ Deuteronomium 23, 16. 17. Aehnlich das arabische Recht. A. v. Kremer a. a. O. I. 524. „Die rechtliche Stellung der Sklaven unter den

(887)

Chalifen.“ Aus ungenügendem Verständniß schlossen die späten Rabbinen an dieses Bibelgesetz die Bestimmung, daß ein aus dem jüdischen Lande Auswandernder nicht das Recht habe, seine Sklaven mitzunehmen und verkauften Sklaven nach dem Auslande zu verkaufen. Fassel a. a. D. § 1512, 10. Hirsch a. a. D. zu Deuter. 23, 16. Vgl. die sonderbare unverständliche Bemerkung von Michaelis a. a. D. II. 345.

⁴⁷ Vgl. E. 21.

⁴⁸ Deuteronom. 21, 10—15.

⁴⁹ Nach talmudischem Rechte kennt das spätere Recht der Araber: Bringt eine Sklavin von ihrem Herrn ein Kind zur Welt, so kann sie nicht mehr verkauft werden. Mit dem Tode des Herrn wird die Sklavin frei. Das Kind ist frei, sobald es vom Vater gerichtlich als das seine anerkannt wird. Kremer a. a. D.

⁵⁰ Nach talmudischem Rechte wird der Sklave in dem Momente frei, als ihm der vom Gewalthaber und zwei Zeugen gefertigte Freibrief übergeben wird. Doch kennt dieses Recht auch eine Freilassung infolge testamentarischer Anordnung. Maim. Abad VI. 4 Sechija umath IX, 11. Hier wird man mit Recht an eine röm. Entlehnung der libertini orcinii denken.

⁵¹ Augustus, Claudius, Hadrianus, Antoninus Pius u. A.

⁵² Sueton Claud. 25, Spartian. Hadr. 13; L. 2 D. de his, qui sui iuris 1, 6.

⁵³ Gaj. I. 53.

⁵⁴ Coll. leg. mos. III. 2.

⁵⁵ Servitutum mortalitati fere comparamus, L. 209 D. de R. J. 50, 17. Servus nullum caput habet § 4 de cap. min. 1, 16. Servi pro nullis habentur. L. 32. D. de R. J. 50, 17. Ulp. Mancipi res sunt . . . servi et quadrupedes Ulp. fr. XIX. 1.

⁵⁶ Exodus 20, 10; Deuteronomium 5, 14. 15.

⁵⁷ Man glaubt, daß nach biblischem Rechte ein Sklave an einen Heiden weiter zu verkaufen ist, wenn er sich nicht binnen Jahresfrist freiwillig zum Judenthume bekehrt. Diese Ansicht, welche auch Michaelis mit dem jüdischen Lager theilt, gründet sich auf Genesis 17, 13. 27. Dort ist dies aber nur eine dem Abraham speziell aufgetragene Verpflichtung.

⁵⁸ Nach späterem rabbinischen Rechte, soll der heidnische Sklave durch Ueberredung zur Beschneidung und zum Taufbade veranlaßt werden. Wollte er nicht, dann mußte er vor dem Osterfeste verkauft werden. Fassel a. a. D. § 1503. Vgl. Jebam. 48, 2. Maim Tr. Issure bia 14, 9.

⁵⁹ Josefus Flavius erzählt (De vita, 23), er habe zwei Araber gefangen genommen, die seine Soldaten zur Beschneidung zwingen wollten. Josefus wies sie zurecht, man dürfe Niemand in der Religion Zwang anthun. Vgl. Contra Ap. 2, 28. — Ganz anders verfuhr ein anderer semitischer Volksstamm, die Araber, denn er zog aus, um die Welt seinem Glauben zu unterwerfen.

⁶⁰ Levitic. 25, 6.

⁶¹ Dieses Gesetz ergibt jedenfalls Exodus 21, 12.

⁶² Numeri 35, 16. 17. 18.

⁶³ Numeri, 35, 20, 21; Leviticus 24, 21.

⁶⁴ Außer bei den alten Hebräern, kannte auch bei den Aegyptern das Gesetz keinen Unterschied zwischen dem Morde, der an einem geknechteten und gedrückten Sklaven und jenem, welcher an einem Mitgliede der herrschenden Klasse verübt wurde — Diodor I. 77. Bei den Griechen hatte der Sklavenmörder nur religiöse Sühngebräuche zu vollziehen.

Die arische Gesetzgebung fordert nur ein sehr geringes

Wehrgeld für einen getödteten Sklaven, die semitische schätzt in diesem Falle das Leben des Fürsten nicht höher als das des Unfreien.

⁶⁵ Sprüche 29, 19. 21.

⁶⁶ Exodus 21, 20. 21.

⁶⁷ Vgl. hiezu die Bemerkung Aristoteles' Ethik V 9: „Der Sklave ist gleichsam ein Theil des Herrn. Sich selbst aber wird wohl niemand vorsätzlich schaden — also giebt es keine Ungerechtigkeit gegen die Person des Sklaven.“

⁶⁸ Genesis 14, 21; 24, 35.

⁶⁹ Exodus 21, 26. 27.

⁷⁰ Vgl. De Wette: Archäolog § 160.

⁷¹ So ist Exod. 21, 32 aufzufassen: „Wenn der stöbige Dchs einen Sklaven oder eine Sklavin tödtet, erlege dessen Eigenthümer dem Herrn des Getödteten dreißig Sheckel Silber, und der Dchs werde gesteinigt.“ Man meint, diese Summe sei der Durchschnittspreis eines Sklaven. Abgesehen davon, daß man einen solchen überhaupt nicht aufstellen kann, weil der Preis mit dem Alter, der körperlichen Konstitution, der geistigen Befähigung wechselt, mußten die Werthe auch mit veränderter politischer Konstellation fluktuiren. Sie fallen mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange, nach einem glücklichen Kriege, wo ihrer viele zum Verkaufe kommen u. s. w. Ueberdies nennt das Gesetz einen gleichen Preis für Sklave und Sklavin, was wohl am meisten dafür spricht, daß jene dreißig Sheckel kein Preis, sondern eine Strafe sind.

⁷² Thukydides IV. 80; Aeschines, Timarch; Plutarch, Catone majore 21; Tacitus Annales XIV, 42.

⁷³ Im peloponnesischen Kriege wurden schon Griechen von Griechen, die Athener von den Syrakusanern nach der Belagerung dieser Stadt geknechtet. Allerdings mögen diese Verhältnisse dem Sklavenstande sozial eher Vortheile als Nachtheile gebracht haben.

⁷⁴ So ist auch die Bemerkung unrichtig, welche er der Bestimmung Omar I., daß kein Araber Sklave sein dürfe, anfügt, dieser Chalif sei weiter gegangen, als die Bibel, welche nur die Freilassung im Jubeljahre anordne; weil der jüdische Gesetzgeber überhaupt keinen jüdischen Sklaven kannte — Kremer Ende I. Bd.

⁷⁵ Auf diese Vernachlässigung weist Jerem. 34, 8: König Zidkiahn (618 geboren, 597—586) ordnete vergebens diese Bestimmungen kurz vor dem babylonischen Exil aufs neue an.

⁷⁶ Leviticus 25, 42.

⁷⁷ Vgl. Leviticus 25, 43.

⁷⁸ Exodus 21, 2; Deuteronom. 15, 12; Deuteronom. 15, 18; Leviticus 25, 39. 40; Jerem. 34, 14.

⁷⁹ Und ich glaube nur in diesem Falle; denn diese Bestimmung schließt an die anderen zu Gunsten bedrängter, schuldlos herabgekommener Gläubiger erlassenen Gesetze an. Deuteronom. 15, 13. 14.

⁸⁰ Aus dieser Gesetzesstelle (Deuteron. 15, 18) möchte man schließen, daß dem Knechte nur die Hälfte des Lohnes eines Miethslings gegeben wird, wohl mit Rücksicht auf das Risiko des Herrn, da der Knecht vor Ablauf der Dienstzeit sterben konnte und er auch für die Lebensbedürfnisse seiner Familie zu sorgen hatte, welche möglicherweise bloß aus jungen oder arbeitsunfähigen Gliedern bestehen konnte.

⁸¹ Dieser Verpflichtung wegen heißt der Familienvertreter vorzugsweise der „Vöser“, Levit. 25, 25. 26. 48. 49.

⁸² Ein ähnliches Verhältniß entwickelte sich in Attika zur Zeit der Archonten. Solon hob dasselbe auf und verbot gleichzeitig die eigenen Kinder zu verkaufen. Plutarch, Solon 13, 15.

⁸³ Exodus 22, 2; betreffs der Pöne Exod. 21, 37; Exod. 22, 3. 4. 6; sammt der Pöne, denn das juristische Gefühl muß es einem sagen, daß ebenso wie der vermögende Dieb Sache bez. Ersatz und Strafe zu geben hat, so auch der arme durch seinen Sold beides zu erstatten habe. Vgl. dagg. Hirsch, Kommentar zu a. St.

⁸⁴ So löst sich ganz leicht der anscheinende Widerspruch zwischen einerseits Exod. 21, 2; Deuteron. 15, 12; Deuteron. 15, 18; und andererseits Levitic. 25, 39. 40: Freilassung im Sabbath und Jabeljahr. Vgl. die großartige Verwirrung unter den Hypothesen von Ewald, Alterthümer des Volkes Israel, S. 244; Michaelis a. a. D. II. 367; Hirsch, Kommentar zu Levit. 25, 39; Saalschütz S. 100. War durch die gerichtliche Verdingung bis zum Jabeljahr die Schuld nicht völlig eingebracht, so wurde der noch fehlende Restbetrag in diesem Jahre von neuem eingeklagt. Der Schuldner wurde sodann — nach Verlauf des Jabeljahres — neuerdings verkauft.

⁸⁵ Exodus 21, 4. 5, später auch dem ledigen Knechte.

⁸⁶ Dies war keine vollgiltige Ehe, sondern eine bloß „physische“. Daher folgt auch das Kind aus solchem, dem contubernium der Römer korrespondirenden, Verhältniße der Mutter und ist Sklave ihres Herrn.

⁸⁷ Aber auch nur in diesem. Trat der Knecht demnach, in ältester Zeit wenigstens, beweibt in den Dienst ein, oder war er im siebenten Jahre noch ohne Sklavin, so mußte er den Dienst verlassen. Später scheint man allerdings auch den ledigen Knecht über 6 Jahre im Hause behalten zu haben. Niemals aber galt diese Bestimmung für die jüdische Magd.

⁸⁸ Exodus 21, 4. 5. Deuteron. 15, 16. 17.

⁸⁹ So fasse ich den Schluß von Deuteron. 15, 17: „Mit deiner Sklavin sollst du auch also thun.“ Vgl. die gleichfalls selbstständige Auslegung von Jof. Unger, Die Ehe in ihrer welthist. Entwicklung, 1850. S. 35, Anm. 1, a. E.

⁹⁰ Jesaja 37, 29.

⁹¹ Ezechiel 38, 4.

⁹² Das Durchstechen der Ohren war bei vielen Völkern des Orients (Aethiopier, Araber, Syrer, Lyder, Karthager) das Zeichen der Sklaverei und oft auch das Zeichen, daß man sich einem Gotte geweiht. Wenn der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung durchbohrte Ohren brandmarkte, so bekämpfte er wohl auch den Aberglauben, wie er ringsumher herrschte. Petron. Satir. 102; Xenophon Anab. III., 1, 31; Plutarch Sympos 2, 1. 4.

⁹³ Mit dieser Auffassung zerfällt die große Kontroverse über Deuteron. 15, 17 und Exod. 21, 7 in nichts.

⁹⁴ Er ging gewiß im Jabeljahr nicht frei aus, sagt doch das Gesetz selbst wiederholt: „Er soll dir Knecht sein für immer.“ Diese Worte können die jüdischen Gelehrten nicht wegeskamotiren.

⁹⁵ Exod. 21, 7—11.

⁹⁶ Vgl. Chardin, Voyag. II. 220.

⁹⁷ Unzugänglich sind mir folgende Schriften: Jüngler, de nundinatione servorum apud veteres, Leipzig 1741, und Mielziner, Die Verhältnisse der Sklaven bei den alten Hebräern, Kopenhagen 1859.